

	FAQ 15-03 rev. 2	05.06.2025
---	---------------------	------------

Abgrenzung des ausgeschlossenen Bereiches für Tätigkeiten zugelassener Überwachungsstellen

Frage:

Die Abgrenzung des ausgeschlossenen Bereiches für Tätigkeiten zugelassener Überwachungsstellen (ZÜS) nach § 16 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bei überwachungsbedürftigen Anlagen führt häufig zu Rückfragen.

Gibt es ein Konzept, welches hier Orientierung bietet?

Antwort:

Ja, eine Orientierungshilfe bieten die nachfolgenden Überlegungen sowie die beigefügte Übersicht mit Beispielen grundsätzlich zulässiger und unzulässiger Tätigkeiten einer ZÜS.

Bei der Abgrenzung des ausgeschlossenen Bereiches wird folgendes vorangestellt:

- Eine ZÜS besitzt Rechtspersönlichkeit, d. h. sie kann nicht aus einer Abteilung oder einer abgeschlossenen Gruppe innerhalb einer Rechtsperson bestehen. Sämtliche Mitarbeiter dieser Rechtsperson sind Teil der ZÜS.
- Die Aufgaben einer ZÜS im Sinne der BetrSichV bestehen insbesondere in der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Die Aufgaben ergeben sich gemäß
 - § 15 Abs. 1: Prüfungen vor Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
 - § 16 Abs. 1: Wiederkehrende Prüfungen,
 - § 16 Abs. 2: Überprüfung der Festlegung der Prüffristen durch den Arbeitgeber,

- § 18 Abs. 3: Prüfberichte hinsichtlich Aufstellung, Bauart und Betriebsweise zur Erlangung einer behördlichen Erlaubnis nach § 18 BetrSichV,
- § 19 Abs. 5: Außerordentliche Prüfung auf behördliche Anordnung.

Prüfungen von Arbeitsmitteln durch zur Prüfung befähigte Personen i.S.d. § 2 Abs. 6 BetrSichV gehören nicht zu den Aufgaben der ZÜS. Hier gelten die Vorgaben für befähigte Personen. Jedoch gehören alle Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 13 BetrSichV – auch solche, bei welchen eine zur Prüfung befähigte Person prüfen kann – zu den Aufgaben der ZÜS.

Die obengenannten Prüfungen können eine Beratung im Sinne eines prüfungsbegleitenden Informationsaustausches einschließen. Die Prüfungen können aus einer Vielzahl von einzelnen Prüfschritten bestehen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erforderlich sind. Zur effizienten Abwicklung der Prüfung kann es deshalb erforderlich sein, dass eine ZÜS in prüfender Funktion zu den Prozessen im Lebenszyklus einer überwachungsbedürftigen Anlage eingebunden wird. Dies kann auch Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen im Vorfeld der Inbetriebnahme, d.h. in der Planungsphase beinhalten.

- Das ÜAnIG schließt in § 16 ebenso wie die BetrSichV in ihrem Anhang 2 Abschnitt 1 Nr. 1 bestimmte Tätigkeiten für die ZÜS oder deren Mitarbeiter aus. Dies sind explizit die Beteiligung an Planung, Herstellung, Vertrieb, Betrieb und Instandhaltung überwachungsbedürftiger Anlagen.
- Leitgedanke der gesetzlichen Vorgaben ist die unabhängige und unparteiliche Prüfstelle, die als neutraler Dritter ihren Sachverstand allein im Sinne der gesetzlichen (Schutz-)Zielsetzungen einsetzt.
- Der Ausschluss bestimmter Tätigkeiten für eine ZÜS ist so zu verstehen, dass Interessenskonflikte, die auf die Prüfentscheidung durchschlagen können, auszuschließen sind.

- Insbesondere darf eine ZÜS nicht für einen außerhalb der Prüfaufgaben liegenden Prozess im Lebenszyklus einer überwachungsbedürftigen Anlage die wirtschaftliche Verantwortung tragen.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Abgrenzung noch einmal anhand von Beispielen:

Darstellung für die Zuordnung der ZÜS-Tätigkeiten		
<i>Prozess im Lebenszyklus überwachungsbedürftiger Anlagen</i>	Beispiele für grds. zulässige Tätigkeiten der ZÜS	Beispiele für unzulässige Tätigkeiten der ZÜS
	(ohne Interessenskonflikt)	(mit Interessenskonflikt)
<i>Planung</i>	Allgemeine Informationen zur Auslegung von gesetzlichen und normativen Anforderungen.	Auslegung von überwachungsbedürftigen Anlagen und Anlagenteilen: ➤ Verfahrenstechnische Auslegung ➤ Berechnung einzelner Komponenten ➤ Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
<i>Herstellung/Errichtung</i>	Vorgezogene Teilprüfungen, die z.B. baubedingt nur in diesem Prozessschritt vorgenommen werden können.	Ausführung der Fertigung, Montage und Installation
<i>Vertrieb</i>		Vertrieb von und Handel mit überwachungsbedürftigen Anlagen oder Anlagenteilen. Vertrieb von Anlagen-Software.
<i>Betrieb</i>	Betreiben von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Aufrechterhaltung der eigenen ZÜS-Tätigkeiten, z. B. Prüfgasflaschen, Aufzüge, Heizungsanlagen, Ex-Anlagen	Betreiben von überwachungsbedürftigen Anlagen, die nicht für die Aufrechterhaltung des ZÜS-Betriebs erforderlich sind.
<i>Instandhaltung</i>	Allgemeine Informationen zu Anforderungen an Instandhaltungskonzepte. Instandsetzungsbegleitende Prüfung.	Durchführung von Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten. Mitwirkung an der Erstellung von Instandhaltungskonzepten.
<i>Beratung</i>	Allgemeine prüfungsbegleitende Informationen zum Stand der Technik oder zu möglichen sicherheitstechnischen Maßnahmen. Allgemeine Hinweise zum Aufbau und Inhalt einer Gefährdungsbeurteilung oder zu systematischen Sicherheitsbetrachtungen.	Tätigkeiten mit Übernahme wirtschaftlicher Prozessverantwortung (z. B. Verfahrensoptimierung, Festlegung von Schutzmaßnahmen). Mitwirkung an der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen. Tätigkeiten als Fachkraft für Arbeitssicherheit.